



Gemeinde St. Peter-Ording

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte in der Straße Kirchenleye

Stand Juli 2017

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Roggenstraße 12, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
2.1	Ziele der Raumordnung	3
2.2	Flächennutzungsplan	4
3.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.2	Maß der baulichen Nutzung	5
3.3	Überbaubare Grundstücksfläche	5
3.4	Erschließung	5
3.5	Grünflächen	6
3.6	Wasserflächen	6
3.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
3.8	Örtliche Gestaltungsvorschriften	7
3.9	Hinweise/nachrichtlicher Übernahme	7
4.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	8
5.	Rechtsgrundlagen	10
6.	Bildanhang	11

1. Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 27/5, 27/6, 27/7, 27/11 und Teile der Flurstücke 25/4, 27/12 der Flur 22 der Gemarkung St.Peter-Ording. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14.370 qm und liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebiets (St.Peter-Ording/Ortsteil Dorf) südlich der Eiderstedter Straße (L 33). Im Plangebiet befinden sich das bestehende Gelände der Kindertagesstätte (Kita), Teile einer Grünfläche, die als Sportanlage von den westlich und östlich benachbarten Schulen genutzt wird sowie Verkehrsflächen (Straße Kirchenleye zur Kita und zur Grundschule; in Verlängerung der Straße Kirchenleye Fuß-/Radweg Richtung L 33). Die Sportfläche wird im Zuge der Planung verkleinert, um Platz für die erforderliche Erweiterung der Kindertagesstätte zu schaffen.

Die Gemeinde St Peter-Ording hat ca. 3.968 Einwohner (Stand 31.12.2015) und gehört zum Amt Eiderstedt. Der Ortsteil Dorf liegt zentral in der Ortslage St.Peter-Ording.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Mit dem gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz und der stetig steigenden Nachfrage nach Hort- und Krippenplätzen besteht für die Gemeinde St.Peter-Ording die dringenden Aufgabe, möglichst zeitnah zusätzliche Plätze für Klein- und Hortkinder zur Verfügung zu stellen. Die Erweiterung des evangelischen Kindergartens um entsprechende Räumlichkeiten entspricht den planerischen Absichten der Gemeinde und macht den Standort St.Peter-Ording insbesondere für Familien attraktiv. Im Zuge der Planung wird auch die GRZ den neuen Anforderungen angepasst. Die bisherige GRZ von 0,2 spiegelt nicht mehr die Entwicklung der bestehenden Kindertagesstätte (Kita) wider.

Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB sowie auf den Umweltbericht wird verzichtet. Die Öffentlichkeit wird darüber unterrichtet, wo sie sich über die Planung informieren und wo und in welchem Zeitraum sie sich zum Vorhaben äußern kann.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Stadt St. Peter-Ording werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt. Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

St. Peter-Ording ist als ländlicher Zentralort ausgewiesen (LEP Kap. 2.2.4; Regionalplan Kap. 6). Gemeinden haben den Auftrag, ein bedarfsgerechtes Angebot von Kindertages-

stätten und Tagespflegestellen zur Verfügung zu stellen. Dieses soll mit der Kreisplanung abgestimmt werden. Es wird eine Zusammenarbeit mit Grundschulen angestrebt, um den Übergang zwischen beiden Einrichtungen zu erleichtern. Ausreichende Angebote für Kinderbetreuung sind ein zentrales Element einer familienfreundlichen Gemeinde, um Familie und Beruf vereinbaren zu können (LEP Kapitel 4.3). Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergarten-/Krippenplatz. Der hieraus sich ergebende Bedarf soll von den Kommunen durch Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen gedeckt werden. Der Bedarf für Kinder unter drei Jahren sowie für Ganztagsbetreuung wird zunehmen. Diesen sich verändernden Anforderungen sollen die Gemeinden Rechnung tragen (Regionalplan V, Kap. 7.8).

St.Peter-Ording liegt zudem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (LEP Kap. 3.7.2, Regionalplan Kap. 5.4).

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.

Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang in der Nachbarschaft zu einer Grundschule mit direkter Anbindungsmöglichkeit über die Straße Kirchenleye. Mit der Erweiterung der Kindertagesstätte werden die vorgenannten Kriterien erfüllt.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Die Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan (FN-Plan) als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Der FN-Plan wird mit der 15. Änderung entsprechend berichtigt.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Erweiterung der Kindertagesstätte unterstützt die Gemeinde das Ziel, ausreichend Krippen- und Hortplätze zur Verfügung zu stellen, um zum einen den gesetzlichen Anspruch auf einen Kitaplatz erfüllen zu können, zum anderen die Attraktivität der Gemeinde für Familien zu erhöhen. Die wachsende Nachfrage nach entsprechenden Plätzen übersteigt deutlich das Angebot, sodass die Gemeinde hier dringenden Handlungsbedarf sieht. Mit der Erweiterung um ca. 7.352 qm für das Kita-Gebäude entfällt ein Teil der angrenzenden Sportanlage, die von den benachbarten Schulen genutzt wird. Der schulische Sportbetrieb kann jedoch auch mit einer verkleinerten Anlage aufrecht erhalten werden, da die wesentlichen Funktionen (Sportfeld, Leichtathletik) weiterhin möglich sind. Zusätzlich werden ca 500 qm des Fuß- und Radweges für die Erschließung der Kita-Erweiterung sowie für Parkplätze benötigt. In diesem Zusammenhang werden von den etwa 60 lfm Entwässerungsgraben ca. 25 m überbaut, um die Erschließung auf das Grundstück zu gewährleisten und Parkflächen entlang der Straße Kirchenleye anlegen zu können. Die bereits bestehende Fuß- und Radwegverbindung zwischen der Straße Kirchenleye und dem Radweg entlang der nördlich verlaufenden Eiderstedter Straße (L 33) wird als Geh- und Radweg mit begleitenden Grünflächen festgesetzt. Die vorhandene Gehölzstruktur auf dem Erweiterungsgrundstück kann zum großen Teil entfernt werden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Erweiterung wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“ festgesetzt. Die bisherige Festsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans wird damit übernommen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die GRZ wird auf 0,3 festgesetzt. Damit wird die bisherige Festsetzung von 0,2 für den bestehenden Kindergarten leicht erhöht. Die bisherige bauliche Entwicklung führte bereits zu einer leichten Überschreitung der GRZ, sodass die neue Festsetzung den aktuellen Erfordernissen entspricht und gleichzeitig Raum lässt, um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können. Die zulässige GRZ kann abweichend von § 19 Abs 4 BauGB durch Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze bis maximal 0,6 überschritten werden. Dies gewährleistet die Ausstattung des Geländes mit Spielanlagen und die Anlage benötigter Stellplätze und Zufahrten. Die I-Geschossigkeit aus dem gültigen B-Plan wird übernommen, sodass sich das neue Gebäude in seine Umgebung einfügt.

Die Firsthöhe bis maximal 8,0 m entspricht im Wesentlichen der Höhenentwicklung des bestehenden Kita-Gebäudes und setzt sich im Anbau fort.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen des bestehenden B-Plans Nr. 19 werden nach Norden hin erweitert, sodass ein zusammenhängender Gebäudekomplex entstehen kann. Die Baugrenze des Bestandsgebäudes wird zusätzlich nach Osten hin erweitert. Damit wird Raum für künftige Erweiterungsmöglichkeiten gelassen, um auf bauliche und konzeptionelle Entwicklungen ohne erneute Änderung des B-Plans reagieren zu können.

3.4 Erschließung

Erschließungsstraße:

Die Zuwegung erfolgt über die Straße Kirchenleye, die bis zur Grundschule Utholm ausgebaut ist. Danach führt sie als wassergebundener Fuß- und Radweg Richtung Eiderstedter Straße (L 33). Für die Erschließung ist ein Teil der fußläufigen Verbindung als Straße mit Parkmöglichkeiten auszubauen. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs (L 33) nicht angelegt werden. Innerhalb der Anbauverbotszone (siehe auch 3.9 Hinweise/Nachrichtliche Übernahme) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Trinkwasserleitung:

Innerhalb der auszubauenden Erschließungsstraße befindet sich eine Trinkwasserleitung (ehemals Weideanschluss), an die der Kita-Neubau bei Bedarf angeschlossen werden kann.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung ist durch zwei Hydranten vor Ort gesichert. Der nächstgelegene befindet sich zwischen Utholm-Schule und Neubaufäche der Kita in der Straße Kirchenleye.

3.5 Grünflächen

Beidseitig des Geh- und Radweges werden die vorhandenen Grünstrukturen, die hauptsächlich aus Weiden und Birken bestehen, als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Damit können sie erhalten und weiterentwickelt werden.

3.6 Wasserflächen

Auf östlicher Seite wird der Geh- und Radweg von einem Entwässerungsgraben flankiert, der mit dem Entwässerungsgraben entlang der nördlich verlaufenden L 33 verbunden ist. Von den insgesamt ca. 60 lfm werden für die Verlängerung der Erschließungsstraße Kirchenleye ca. 25 m überbaut. Um den Verlust auszugleichen, kann der Graben an seinem Zulauf von der L 33 aufgeweitet werden. Damit entstehen standortnah zusätzlich Staufläche für Entwässerungsspitzen und eine qualitative Aufwertung des Lebensraums für Amphibien.

3.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ein Teil des Gehölzbestandes an der Nordspitze der Erweiterungsfläche zwischen der Eidersteder Straße (L 33) und dem Fuß- und Radweg an der Kirchenleye wird als Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (Pfl1, ca. 625 qm). Ausfälle sind zu ersetzen. So kann ein Teil der Begrünung im Plangebiet erhalten und weiterentwickelt werden. Daran anschließend wird entlang der Nordgrenze parallel zur L 33 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (Pfl2, ca. 210 qm). Diese Fläche zur Festsetzung von Pflanzmaßnahmen ist Teil des Baugrundstücks, um Verluste von Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Kita-Erweiterung zu ersetzen. Sie wird daher überlagernd dargestellt. In diesem Pflanzbereich sind auf 3 m Breite Sträucher mit einem Abstand von 1 m zueinander versetzt in zwei Reihen zu pflanzen. Ergänzend sind Laubbäume mit einem Abstand von 10 Meter voneinander zu pflanzen. Für beide Flächen gilt, dass sie naturnah zu erhalten sind, Ausfälle sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen und Bäumen zu ersetzen, diese sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine gärtnerische Überprägung ist auf beiden Flächen nicht gestattet.

Geeignete Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Carpinus betulus	Hainbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Salix	Weide (verschiedene Arten)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehe

Geeignete Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Wildapfel

Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche

Zusätzlich für Pfl2: alte Obstbaumsorten

Mit den Erhaltungs- und Pflanzflächen kann zum einen ein Teil der vorhandenen Vegetation erhalten bzw. substituiert werden. Zum anderen wird das Kindergartengelände zur L33 mit einem Grüngürtel abgeschirmt und in die Umgebung eingebettet.

Zur Schonung des Boden- und Wasserhaushalts wird festgesetzt, dass Zufahrten und Stellplätze auf dem Gelände der Kita mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen sind, also z.B. mit wassergebundenen Decken, Schotterrasen, Rasengittersteinen etc.

3.8 Örtliche Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltungsvorgaben für den Kindergartenanbau beschränken sich im Wesentlichen auf Fassade und Dach, um in Verbindung mit dem Bestandsgebäude und dem benachbarten Schulkomplex ein gestalterisches Gesamtbild zu erzielen, andererseits Gestaltungsräume für künftige bauliche und konzeptionelle Entwicklungen und Erweiterungen offen zu halten. Als Fassadenverkleidung ist weißes, graues und rotes Verblendmauerwerk, weiß geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk oder weißer Putz zulässig. Ergänzend können bis maximal 25% der Fassadenanteile je Gebäudeseite mit Holz verkleidet werden, um den gestalterischen Spielraum zu erweitern.

Die Dachformen und -eindeckungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand der Umgebung. Die Dachneigung zwischen 20-51° erlaubt einen gestalterischen Spielraum. Dachpfannen sind in den Farben rot, braun oder anthrazit zulässig. Abweichend von der Dachneigung können maximal 50% der Dachfläche auch als Flachdach in anderen Materialien hergestellt werden, um beispielsweise Verbindungstrakte zu errichten und Höhenabstufungen zu erzielen. Die vom ursprünglichen B-Plan abweichenden Gestaltungsvorgaben eröffnen die Möglichkeit, das komplexe Gebäude gestalterisch zu gliedern und in den städtebaulichen Kontext zu integrieren.

Mit der maximal zulässigen Firsthöhe von 8 m greift der Anbau die Höhenentwicklung des bestehenden Kita-Gebäudes auf und setzt diese fort.

Vorgaben für Nebenanlagen, Müllstandplätze und Solaranlagen auf dem Gebäude orientieren sich an den Gestaltungsvorschriften des gültigen B-Plans Nr. 19.

3.9 Hinweise/Nachrichtliche Übernahme

Denkmalschutz:

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, es ist daher mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen: wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer oder die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten soweit es ohne erhebliche Nachteile

oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Baumschutzsatzung:

Bei erforderlichen Fällungen von Bäumen ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 12.12.2007 zu beachten.

Anbauverbotszone (nachrichtliche Übernahme):

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Zufahrtsverbot:

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs (L 33) nicht angelegt werden.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch bauliche Nutzungen und Versiegelungen entstehen grundsätzlich Eingriffe in den Naturhaushalt, in Boden, Wasserhaushalt und Landschaft. Durch die Festsetzungen des B-Plans werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, die insbesondere den Boden- und Wasserhaushalt betreffen. Ein Teil des Plangebietes ist bereits bebaut (Gebäude, Straße). Die Erweiterungsfläche ist derzeit Grünfläche mit der Funktion Sportanlage. Mit der Erweiterung der Kindertagesstätte wird hier weitere Versiegelung entstehen. Die Untersuchung einer Standortalternative ist entbehrlich, da die Erweiterung nur im Zusammenhang mit dem bestehenden Kindergarten zur Erfüllung seiner Aufgaben erfolgen kann.

Für Eingriffe, die schon vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, ist gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB kein Ausgleich erforderlich. Dies betrifft die als Sportplatz und als Geh- und Radweg genutzten Flächen. Darüber hinaus gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die zusätzlichen Eingriffe durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Insofern ist insgesamt kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Nach § 30 LNatSchG geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen, da nicht vorhanden.

An der westlichen Grundstücksgrenze der Sportanlage, die direkt entlang des unbefestigten und als Pfad mit begleitendem Grünstreifen ausgebildeten Fuß- und Radweges verläuft, befindet sich auf einer Teilstrecke ein Entwässerungsgraben mit verrohrtem Zu- und Ablauf. Eine eindeutige Fließbewegung ist nicht zu erkennen, die Böschungen weisen Gras-, Kraut- und stellenweise Schilfbewuchs auf. Im Graben ist mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen (z.B. Moorfrosch). Die Flora an der Böschung und in unmittel-

barer Umgebung bietet geeigneten Lebensraum (vorwiegend Weiden, Birken, Binsen und Gräser). Von den ca. 60 lfm Entwässerungsgraben werden voraussichtlich rund 25 m überbaut. Zum Ausgleich ist möglichst standortnah an geeigneter Stelle ein Gewässer in einer Größenordnung von etwa 30 qm naturnah anzulegen oder zu erweitern. Es bietet sich bei Eignung beispielsweise die Aufweitung des restlichen Grabens an, um den Lebensraumverlust aufzufangen.

Angrenzend, in der nördlichen Grundstücksecke der Sportanlage, befindet sich auf ca. 1.300 qm ein Gehölzstreifen mit vorwiegend Weiden und Birken sowie Sträuchern und Schilfbewuchs. Etwa die Hälfte davon wird als Fläche zur Erhaltung und Entwicklung der Pflanzung festgesetzt, um hier die Gehölzstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln (Pfl1). Entlang der Plangebietsgrenze zur L33 wird im Anschluss an die zu erhaltende Grünstruktur Pfl1 ein Pflanzstreifen von etwa 210 qm festgesetzt, der mit Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen ist (Pfl2). Hier sind mit einem Abstand von einem Meter untereinander Sträucher versetzt in zwei Reihen zu pflanzen sowie in Abständen von 10 Metern voneinander Laubbäume. Die festgesetzten Flächen sind naturnah zu erhalten, Ausfälle sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen und Bäumen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten (geeignete Gehölze siehe Pkt. 3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Mit diesen Maßnahmen kann der Verlust von Pflanzungen an anderer Stelle minimiert und neuer Lebensraum hergestellt werden.

Im Süden der Sportanlage, an der Grenze zum jetzigen Kindergartengelände, wachsen auf rund 660 qm ebenfalls Gehölze, vorwiegend Birken und Weiden sowie Schilf, die zum großen Teil für die Baumaßnahmen entfernt werden. Das überwiegende Areal der Erweiterungsfläche ist Grünfläche, die als Sportanlage genutzt wird (etwa 5.390 qm). Als Ausstattung sind Tore vorhanden sowie Reste einer (mit Gras überwachsenen) Lauf- und einer Sprungbahn zu erkennen. Die Sportanlage wird von benachbarten Schulen genutzt.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Kenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Prinzipiell können die vorhandenen Grünstrukturen als Lebens- und Brutraum für Singvögel dienen. Mit der Ausweisung von Flächen zum Erhalt bestehender Grünstrukturen sowie das Anpflanzen zusätzlicher Gehölze entlang der Plangebietsgrenze an der L33 (siehe oben und Pkt 3.5) kann der Verlust minimiert werden. Verloren gegangene Brutplätze können durch die Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen sowie durch künstlichen Nisthilfen kompensiert werden. Anzahl und Art der Nisthilfen können auf die Ebene der Objektplanung verlagert werden, da hier auch der Umfang des Eingriffs in die Grünstrukturen durch die baulichen Maßnahmen bestimmt wird.

Im Entwässerungsgraben dürften geschützte **Amphibien** wie der Moorfrosch vorkommen. Zum Schutz des Moorfrosches und anderer Amphibienarten sind vor Durchführung baulicher Eingriffe geeignete Maßnahmen durchzuführen (Vergrämnungsmaßnahmen, Schutzfristen, Umsetzungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen). Der Entwässerungsgraben ist Teil eines vernetzten Grabensystems, sodass davon auszugehen ist, dass die Teilentfernung des Grabens keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokale Population hat, da

Anschlussräume vorhanden sind. Dennoch ist für den entfallenden Grabenabschnitt an anderer Stelle in gleicher Größenordnung Ersatz zu schaffen (z.B. durch entsprechende Vergrößerung eines vorhandenen Gewässers oder Aufweitung eines Grabens).

Gehölzstrukturen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtssaison in der Zeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar entfernt werden.

5. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObL. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ges. v. 27.05.2016, GVObL. S. 162
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungs-gesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVObL. Schl.-H., S.8)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

6. Bildanhang

Blick vom Sport-
platz über das
Gelände Richtung
Nordwest (L33)



Blick vom Sport-
platz Richtung
Süden (Kita-
Gebäude)



Blick über den
Sportplatz Richtung
Nordost (L 33)



Südliches Teilstück des
Grabens (Blickrichtung
Grundschule/Fußweg)

